

**SATZUNG
ÜBER DIE ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN
FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN
DER STADT LEICHLINGEN
vom 08.11.2001**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung	2
§ 3 Straßenanliegergebrauch	2
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung	2
§ 5 Sonstige Benutzung	3
§ 6 Erlaubnis Antrag	3
§ 7 Erlaubnis	3
§ 8 Gebühren	3
§ 9 Gebührenschuldner	4
§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit	4
§ 11 Gebührenerstattung	4
§ 12 Gebührenbefreiung	4
§ 13 Verkehrssicherungspflicht, Haftung Ersatzanspruch	5
§ 14 Märkte	5
§ 15 Übergangsvorschriften	5
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 17 Inkrafttreten	6

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306/SGV NW 91) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die festgesetzten Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Leichlingen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante, sofern eine solche vorhanden ist.

Bei Verkehrsmischflächen müssen solche Anlagen so angeordnet werden, daß sie nicht in die für den Fahrverkehr bestimmten Flächen hinein ragen.
 - c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
 - d) Das Verteilen von Handzetteln, Flugblättern und Werbematerial, sofern keine öffentliche Fläche dem Allgemeingebrauch entzogen wird.
 - e) Plakatierungen politischer Parteien 4 Wochen vor Wahlen und 2 Wochen nach Wahlen bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis. Die Plakatierung ist so

- durchzuführen, daß keine Verkehrsbehinderungen oder Verkehrsgefährdung auftreten.
- f) Vorübergehende Lagerung von Brennstoffen auf Gehwegen am Liefertag und Aufstellung von Sperrmüll und Müll- oder Wertstoffbehälter am Abfuhrtag.
 - g) Autorufsäulen, Notrufanlagen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten.
 - h) Dauernde Einrichtungen der städtischen Abfallbeseitigung (z.B. Sammelbehälter für Glas, Papier, Metall etc.)
2. Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubisantrag

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Anträge auf Erlaubnis zur Sondernutzung sind schriftlich in doppelter Ausfertigung in der Regel 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Leichlingen einzureichen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
2. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung oder Verunreinigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
2. Eine Genehmigung oder Erlaubnis aufgrund anderer gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften, ersetzt nicht die nach dieser Satzung erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung.

§ 8 Gebühren

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Berechnung anfallende

Centsbeträge werden auf volle Euros abgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

2. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
3. Das. Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgelegt.

4. Bei Änderungen des Gebührentarifes erfolgt eine Neuberechnung bzw. ggfs. Verrechnung auf der Grundlage des neuen Tarifes.

§ 9 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder teilweise nicht ausgeübt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für:

- a) Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden; das gilt nicht für die wirtschaftlichen Unternehmen öffentlicher Hand.
- b) Sondernutzungen, die gemeinnützig, politischen, mildtätig, kirchlichen Zwecken oder der Brauchtumpflege dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- c) Vorübergehende Lagerung von Baumaterial am Liefertag.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht, Haftung Ersatzanspruch

1. Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
2. Für alle Schäden, die im Zuge des Gebrauchs der Sondernutzung der Stadt oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 14 Märkte

1. Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die Bestimmungen des Markt- und Gewerberechtes in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten jedoch für Privatmärkte, Volksfeste, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden.

§ 15 Übergangsvorschriften

1. Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig, unbeschadet der Regelungen des § 4.
2. Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse unterliegen mit Inkrafttreten dieser Satzung der Gebührenpflicht.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt und keine dazu notwendige Erlaubnis besitzt,
 - b) der Einschränkung oder Untersagung einer grundsätzlich erlaubnisfreien Sondernutzung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt,
 - c) Auflagen oder Bedingungen, unter denen die Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 erteilt wurde, nicht befolgt,
 - d) die ihm nach § 14 Abs. 1 obliegende Verkehrssicherungspflicht verletzt.
2. Diese vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen die in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Dieses Bußgeld beträgt mindestens

12,50 €

Es beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens	500,00 €.
Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen	250,00 €.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Leichlingen, den 13.12.2001

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung NW (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 13.12.2001

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Anlage 1 - Einteilung des Stadtgebietes in Gebietszonen

Leichlingen:

1.1 Zone I

umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze

- Bahnhofstraße bis Einmündung Schulstraße
- Am Wallgraben bis Einmündung „An der Wupper“
- Im Brückerfeld
- Brückenstraße bis Einmündung „Moltkestraße“
- Monatanusstraße bis Einmündung „Lingemannstraße“
- Am Stadtpark
- Marktstraße bis Einmündung „Mittelstraße“
- Gartenstraße
- Kirchstraße bis Einmündung „Märzgäßchen“
- Neukirchener Straße bis Einmündung „Am Büscherhof“
- Verbindungsstraße (Querspange) von der Montanusstraße bis zur Bahnhofstraße soweit nicht bereits als Brückenstraße erfasst
- Moltkestraße ab Brückenstraße bis zu 50 m Tiefe
- Mittelstraße von Marktstraße bis „In der Meffert“
- Am Pastorat einschließlich Parkplatz

1.2 Zone II

umfasst alle in Zone I nicht genannten Straßen, Wege und Plätze

Leichlingen-Witzhelden

2.1 Zone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze

- Leichlingen Straße bis Einmündung „Am Schneeberg“ gegenüber der kath. Kirche
- Burscheider Straße bis Einmündung „Felder Weg“
- Am Markt
- Solinger Straße bis Einmündung des Verbindungsweges Bechhauser Weg
- Hauptstraße bis Einmündung „Schulweg“
- Parkweg bis zur 1. Kurve

2.2 Zone II alle in Zone I nicht genannten Straßen, Wege und Plätze

Anlage 2 - Gebührentarif**A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für Zone I.
2. Im übrigen Bereich (Zone II) ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren um 20 %.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in allen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 12,50 €.
5. Die aufgeführten Gebühren gelten nur für eine zusammenhängende zeitliche Benutzung. Tagesnutzungen bis zu 3 Tagen gelten als eine Benutzung.
6. Wird bei einer Sondernutzung eine Tiefe von weniger als 0,50 m in Anspruch genommen (z.B. Bauzäune etc.), wird eine solche Tiefe von 0,50 m der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.

B. Gebühren

- | | |
|--|--|
| 1. Uhrensäulen, Plakatwände | m ² / Monat 3,75 € |
| 2. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen | m ² / Monat 4,20 € |
| 3. Aufstellung von Tischen und Stühlen | m ² / Monat 3,30 € |
| 4. Verkaufswagen im Reisegewerbe | m ² /Monat 4,70 € |
| 5. Imbißstuben, Trinkhallen, Kioske | m ² /Monat 6,10 € |
| 6. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände | m ² /Monat 5,15 € |
| 7. Lotterieveranstaltungen | m ² /Monat 2,35 € |
| 8. Blumenstände | m ² /Monat 3,75 € |
| 9. Aufstellung von Ladenlokalen | m ² /Monat 7,05 € |
| 10. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen | m ² /Monat 2,80 € |
| 11. Materiallagerungen | m ² /Monat 2,80 € |
| 12. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen: | |
| - PKW | m ² /Monat 5,15 € |
| - LKW | m ² /Monat 5,65 € |
| - Kraftrad | m ² /Monat 4,70 € |
| 13. Container | m ² /Monat 2,80 € |
| 14. Verkaufseinrichtungen | m ² /Monat 4,50 € |
| 15. Sonstigen Zwecken dienenden Nutzungen | m ² /Monat 2,75 € bis 11,75 € |
| 16. Volksfeste, Kirmesse und andere Veranstaltungen, soweit sie auf öffentlichen Straßen stattfinden | täglich 29,40 € bis 88,20 € |

C. Ermittlung der Gebühren

Für die Gebührenermittlung gilt die anliegende Berechnungstabelle, wobei der Grundansatz von 0,47 € aus den Kosten des Straßenbaues, des Baulandpreises und dem Grunderwerbspreis für Straßenland, jeweils je m² ermittelt wird.